

**REGLEMENT
ÜBER GRUNDEIGENTÜMERBEITRÄGE
UND –GEBÜHREN
DER EINWOHNERGEMEINDE BIBERIST**

vom

16. Dezember 2004

(Stand 17. September 2020)

Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten für Funktionsträger beider Geschlechter.

Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

vom 16. Dezember 2004

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biberist, gestützt auf § 118 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) und auf § 52 der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren (GBV) vom 3. Juli 1978 sowie den Änderungen vom 26. Februar 1992, 17. September 2020.

beschliesst:

I. Geltungs- und Anwendungsbereich

§ 1

¹ Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren (GBV).

Geltungs- und Anwendungsbereich (§§ 1-5 GBV)

² Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung, der Wasserversorgung und der Elektrizitätsversorgung dienen.

§ 2

Dieses Reglement regelt:

Inhalt (§§ 2/3 GBV)

- a) die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen
- b) die Höhe der Ersatzabgaben für Abstellplätze
- c) die Beitragsansätze für die Anlagen der Abwasserbeseitigung, der Wasserversorgung und der Elektrizitätsversorgung
- d) die Gebührenansätze für den Anschluss an die Wasserversorgung
- e) die Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen der Wasserversorgung
- f) die Gebührenansätze für den Anschluss an die Elektroversorgungsanlagen
- g) die Gebührensätze für die Benützung der Elektroversorgungsanlagen

§ 3

Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, die Gebühren in der Gebührenordnung zu diesem Reglement anzupassen, sofern dies zur Kostendeckung der Aufwendungen für die Spezialfinanzierungen erforderlich ist.

Gebührenordnung

II. Verkehrsanlagen

§ 4

¹ Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in die Kategorien Hauptverkehrsstrassen, Sammelstrassen, Erschliessungsstrassen, Fusswege und Trottoire eingeteilt.

Strassenkategorien (§ 39 GBV)

² Die Einteilung ergibt sich aus dem Strassen- und Baulinienplan mit Strassenklassifizierung der Ortsplanung.

§ 5

Beiträge
(§ 42 GBV)

¹ Die Beitragsansätze der Grundeigentümer beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen: (Massgebend Kosten gemäss § 14 GBV)

- | | |
|---|-------|
| a) für Erschliessungsstrassen und Fusswege | 100 % |
| b) für Sammelstrassen | 75 % |
| c) für Hauptverkehrsstrassen und dem Gemeindeanteil bei Kantonsstrassen | 50 % |

² Bei Ausbau und Korrektur bestehender Strassen kann der Gemeinderat im konkreten Einzelfall die in Absatz 1 festgelegten Ansätze ermässigen. Dabei hat er zu berücksichtigen, ob schon einmal Beiträge geleistet wurden.

§ 6¹

Ersatzabgabe
(§ 43 GBV)

Die Ersatzabgabe für einen Abstellplatz beträgt Fr. 3'000.-- (exkl. MWST).

III. Abwasserbeseitigungsanlagen

§ 7

Beiträge (§ 44 GBV)

Für Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde vom Grundeigentümer Beiträge von 100 %.

§ 8

Anschlussgebühr
(§§ 29/46 GBV)

Die Anschlussgebühr wird in der Gebührenordnung zum Abwasserreglement² festgelegt.

§ 9

Benützungsgeld
(§§ 32/47 GBV)

Die Benützungsgeld wird in der Gebührenordnung zum Abwasserreglement³ festgelegt.

¹ Fassung vom 17.09.2020 (GVB)

² GVB Nr. 002 vom 23.06.2005

³ GVB Nr. 002 vom 23.06.2005

IV. Wasserversorgungsanlagen

§ 10

Beiträge
(§ 48 GBV)

Für Wasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde vom Grundeigentümer Beiträge von 100 %.

§ 11

Anschlussgebühr
(§§ 29/50 GBV)

Die Anschlussgebühren

- für gewerbliche und industrielle Bauten und Anlagen nach der Nenngrosse des einzubauenden Wassermessers, jedoch mit einer Mindestgebühr;
- für alle übrigen Bauten und Anlagen pro Anschluss mit einer Zusatzgebühr pro Wohnung;
- für Springkieranlagen;

werden in der Gebührenordnung zu diesem Reglement festgelegt.

§ 12

Benützungsgeld
(§§ 32/51 GBV)
Grundgebühr

Die Benützungsgelder werden in der Gebührenordnung zu diesem Reglement festgelegt.

¹ Grundtaxe nach Wassermessergrosse.

² Für jeden Zähler wird eine jährliche Miete nach Wassermessergrosse erhoben.
Für Grossbezügler nach Wassermessergrosse ab 50 mm.

Miete der
Wassermesser
Hochdruck-
wasser

³ Für das jährlich konsumierte Wasser wird eine Gebühr pro m³ berechnet.
Für Wasserlieferungen an weitere Wasserversorgungen.

⁴ Für Bauwasser wird eine Pauschalgebühr berechnet.

V. Elektroversorgungsanlagen

§ 13

Für die Erschliessung (Grob- und Feinerschliessung bis Trenn- oder Verteilkabine) einer Normalleitung von 4x95 mm² der Elektrizitätsversorgung erhebt die EV Energieversorgung Biberist⁴ vom Grundeigentümer Beiträge von 100 %.

Beiträge
(§ 5 GBV)

§ 14⁵

¹ Die EV Energieversorgung Biberist erhebt bei neuen Netzanschlüssen sowie bei Verstärkung, Erweiterung, Änderung oder Ersatz von bestehenden Netzanschlüssen von den Grundeigentümern bzw. Baurechtsberechtigten nach

Anschlussgebühr

⁴ GVB Nr. 006 vom 15.12.2005

⁵ Fassung vom 17.09.2020 (GVB)

Massgabe der Bestimmungen der Gebührenordnung zu diesem Reglement Netzkosten- und Netzanschlussbeiträge.

² Die Netzkostenbeiträge decken einen angemessenen Teil der Kosten der Netzinfrastruktur der EV Energieversorgung Biberist und des vorgelagerten Netzes. Sie werden auf der Basis der für das jeweilige Grundstück geschaffenen Netzkapazität erhoben.

³ Bei der Erhöhung der installierten oder vertraglich bereitgestellten Leistung erhebt die EV Energieversorgung Biberist eine Nachzahlung des Netzkostenbeitrages, wobei bereits geleistete Beiträge angerechnet werden. Kunden, die nach bisherigem Recht nur einen Anschlussbeitrag bezahlt haben, entrichten im Falle der Erhöhung der Anschlussleistung einen Netzkostenbeitrag in der Höhe der Differenz zur vorhandenen Anschlussleistung.

⁴ Die Netzanschlussbeiträge werden pauschal nach dem Anschlusswert oder nach dem effektiven Aufwand bemessen. Überschreitet der Hausanschluss den Kabelquerschnitt der installierten oder vereinbarten Leistung, so erhöht sich der Anschlussbeitrag mit einem pauschalen Zuschlag gemäss Gebührenordnung zu diesem Reglement.

⁵ Beträgt die Länge zwischen Netzgrenzstelle und Netzausschlusspunkt mehr als 70 m, wird die Mehrlänge mit einem pauschalen Zuschlag zum Anschlussbeitrag gemäss Gebührenordnung zu diesem Reglement erhoben.

⁶ Bei einer Zusammenlegung von Wohneinheiten oder einer Verringerung der Leistung werden keine Beiträge zurückbezahlt.

§ 15⁶

Die Benützungsgebühren werden durch die EV Energieversorgung Biberist nach Massgabe des Bundesrechts und der anerkannten Branchenregelung festgelegt.

Benützungsgebühr

§ 16⁷

Für besondere Aufwendungen in Anwendung der Anschluss- und Lieferbedingungen erhebt die EV Energieversorgung Biberist Verwaltungsgebühren. Die Gebühren sind im jeweils gültigen Tarifblatt der EV Energieversorgung Biberist aufgeführt.

§ 17 ist aufgehoben⁸

⁶ Fassung vom 17.09.2020 (GVB)

⁷ Neu eingefügter § vom 17.09.2020 (GVB)

⁸ GVB Nr. 006 vom 15.12.2005

VI. Mehrwertsteuer

§ 18⁹

Die Ersatzabgabe (§ 6) und die Gebührenansätze (§§ 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16) verstehen sich exkl. MWST. Diese ist zusätzlich zu den jeweils gültigen Sätzen geschuldet.

VII. Zahlungsverfügungen

§ 19

¹ Nach dem Anschluss von Neubauten an die öffentliche Erschliessungsanlagen bzw. nach der Verstärkung, Erweiterung, Änderung oder dem Ersatz eines bestehenden Netzanschlusses nach § 14 werden die Anschlussgebühren bzw. Netzkosten- und Netzanschlussbeiträge innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.¹⁰

Fälligkeit
Anschlussgebühr
(§ 30 GBV)

Adressat

² Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühr ist der Hauseigentümer des angeschlossenen Gebäudes zum Zeitpunkt des Anschlusses. Bei Miteigentum ist ein bevollmächtigter Rechnungsempfänger zu bestimmen.

§ 20

¹ Die Benützungsgebühren für die Wasser und Abwasseranlage werden zweimal jährlich erhoben und sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die Gebührenforderung zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinslich. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.¹¹

Benützungsg
gebühr
(§ 33 GBV)

Adressat

² Zahlungspflichtig ist der Hauseigentümer. Bei Miteigentum ist ein bevollmächtigter Rechnungsempfänger zu bestimmen.

§ 21

Grundpfandrecht

¹ Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge innerhalb von 4 Monaten seit Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht eintragen lassen.¹²

² Im Falle der Weigerung des Eigentümers hat die Gemeinde beim Amtsgerichtspräsidenten die vorläufige Eintragung zu verlangen, welche innert derselben Frist zu erfolgen hat.

⁹ Fassung vom 17.09.2020 (GVB)

¹⁰ Fassung vom 17.09.2020 (GVB)

¹¹ Fassung vom 17.09.2020 (GVB)

¹² Fassung vom 17.09.2020 (GVB)

§ 22

- Rechtsschutz
- ¹ Gegen die Gebührenverfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- ² Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission, und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 23

- Schlussbestimmung
- ¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben.
- ² Aufgehoben ist insbesondere:
Das Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 26. November 1992

§ 24

- Inkrafttreten
- Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am
17. September 2020.

Der Gemeindepräsident

Leiterin Zentrale Dienste

Stefan Hug-Portmann

Lyla Khan

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn: